

Die von diesen Beratungen vorgeschlagenen Kandidaten werden der Konferenz im Namen dieser Beratung zur Diskussion vorgeschlagen und einzeln behandelt. Die vorherige Aufstellung von Kandidatenvorschlägen durch die Vertreter der Delegationen beschränkt keineswegs die Rechte der Delegierten zur Aufstellung, Diskussion oder Ablehnung von Kandidaten auf der Konferenz selbst.

21. Die Diskussion über den Kandidatenvorschlag der Wahlkommission wird auch dann fortgesetzt, wenn die Mitgliederversammlung oder Konferenz einen oder mehrere Kandidaten ablehnt. Ist die Besprechung der ursprünglichen Kandidatenliste beendet, so haben die anwesenden Mitglieder und Kandidaten sowie das Präsidium das Recht, nachträglich neue Kandidatenvorschläge für die Leitung und Delegierten zu machen. Jeder einzelne Vorschlag muß ebenso behandelt werden wie die Vorschläge auf der ursprünglichen Kandidatenliste. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit über den Abschluß des nachträglichen Kandidatenvorschlages.
22. Auf den Delegiertenkonferenzen können auch Parteimitglieder, die nicht Delegierte der betreffenden Delegiertenkonferenz sind, als Kandidat für die Wahlen in die neue Leitung wie auch zur nächsthöheren Delegiertenkonferenz als Delegierte vorgeschlagen werden.
23. Die Wahlkommission läßt nach Abschluß der Aufstellung der Kandidatenvorschlagsliste die Kandidatenliste in einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren vervielfältigen, übergibt jedem Mitglied beziehungsweise Delegierten je ein Exemplar und erläutert den Verlauf der Wahl.
Die Vervielfältigung der Kandidatenliste muß getrennt für Mitglieder und Kandidaten der Leitungen, für Delegierte und für Mitglieder der Revisionskommission vorgenommen werden.
Die Wahlkommission ist verpflichtet, die Wahlurnen vor der geheimen Abstimmung vorzubereiten und diese persönlich zu versiegeln.
24. Jeder Delegierte hat bei der geheimen Abstimmung das Recht, einzelne Kandidaturen zu streichen oder neue hinzuzufügen, unabhängig davon, wie groß die von der Versammlung, Konferenz oder dem Parteitag festgesetzte Anzahl der Mitglieder des zu wählenden Parteiorgans ist.